

Für die Kanaren als grösster Bananenproduzent der Welt war vor allem ihre (begünstigte) Einbeziehung in die Bananen-Marktordnung der EG<sup>272</sup> von grosser Bedeutung, ebenso wie auch die Konzession, ihre spezifische Einfuhrabgabe – der sog. «*arbitrio insular*»<sup>273</sup> – verlängert zu erhalten, wenngleich diese degressiv ausgestaltet und mit 31. Dezember 2000 befristet wurde.<sup>274</sup> Der gemeinsame Zolltarif war schrittweise in zehn Jahren einzuführen, Anti-Dumping-Zölle werden auf den Kanaren nicht angewendet. Auch die Mehrwertsteuerregelungen kommen auf ihnen nicht zur Anwendung. Im Verhältnis zum Mutterland Spanien gilt EG-Recht grundsätzlich nicht. In Summe stellen die Begünstigungen der Kanarischen Inseln die beste Behandlung dar, die die EG einem beitretenden Sondergebiet konzidiert hat. Mit ein Grund dafür war wohl die Überlegung, durch diese wirtschaftlichen Konzessionen den separatistischen Bestrebungen der Kanaren entgegenzuwirken.

#### 4.3.8.9 Madeira und die Azoren

Gem. Art. 2 der portugiesischen Verfassung gelten Madeira und die Azoren als autonome Regionen Portugals, die einen eigenen politischen und administrativen Status mit selbständigen Regierungsorganen haben. Im Zuge des Beitritts Portugals zu den Gemeinschaften 1986 wurden sie zwar Teil derselben, erhielten aber Ausnahmeregelungen in Bezug auf Milch, Tabaksteuern sowie die Erhebung der Mehrwertsteuer auf Verkehrsdienstleistungen innerhalb der Inselgruppen. In einer der Beitrittsakte beigefügten Gemeinsamen Erklärung<sup>275</sup> werden die Organe der Gemeinschaften aufgefordert, der Entwicklung dieser Inseln besondere Aufmerksamkeit zu schenken, eine Verpflichtung, die der Rat in der Folge durch den Erlass des sog. «*Poseima-Programms*»<sup>276</sup> umsetzte. Neuer-

---

272 VO (EWG) Nr. 1603/92 des Rates vom 15. Juli 1992 über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumpingmassnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln, ABl. 1992, Nr. L 173, S. 24 ff.; VO (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinschaftliche Marktorganisation für Bananen, ABl. 1993, Nr. L 47, S. 1 ff.

273 ABl. 1993, Nr. L 59, S. 1.

274 Vgl. Entscheidung 96/34/EG der Kommission vom 20. 12. 1995, ABl. 1996, Nr. L 10, S. 38.

275 ABl. 1985, Nr. L 302, S. 479.

276 Beschluss 91/315/EG des Rates vom 26. Juni 1991, ABl. 1991, Nr. L 171, S. 10 ff.